

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
D I R E K T O R I U M

Nr. 20/2005/0015

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ BMF-270100/0001-III/6/2005
Postfach 2
1015 Wien

Wien, 25.3.2005

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Scheidemünzengesetz 1988 geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.2.2005, GZ BMF-270100/0001-III/6/2005, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Lediglich zur vorgeschlagenen Neufassung des § 17 Abs. 1 Z 3 lit.a Scheidemünzengesetz 1988 (SchMG) wäre anzumerken, dass der dort verwendete Begriff „Sammlermünzen gemäß § 12“ auch die Sonderanfertigungen von Euro-Münzen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit.a leg.cit. erfassen würde. Damit stünde § 17 Abs. 1 Z 3 lit.a SchMG jedoch in einem Konflikt zu der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004, weil die Sonderanfertigungen von Euro-Münzen ohnehin in den Geltungsbereich der genannten EU-Verordnung fallen und für die Erlassung nationaler Verbotregelungen somit kein Raum mehr bleibt. § 17 Abs. 1 Z 3 lit.a SchMG sollte daher wie folgt lauten: „a) Sammlermünzen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 oder Z 3“.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank

